

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

**Anordnung
zur Förderung von Studentinnen mit Kind
und werdenden Müttern,
die sich im Studium befinden,
an den Hoch- und Fachschulen**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird für den Bereich Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§ 2

Studentinnen mit Kind bzw. werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nach Möglichkeit keine Studienunterbrechung bzw. Studienverlängerung notwendig wird.

§ 3

(1) Die Leiter der Hoch- bzw. Fachschulen haben in den Jahresvolkswirtschaftsplänen der Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten die Schaffung der erforderlichen Arbeits- und Lebensbedingungen der Studentinnen mit Kind bzw. Studentenehepaaren mit Kind vorzusehen. Das betrifft besonders die Wohn- und Studienbedingungen, Plätze für die Unterbringung und Betreuung der Kinder sowie Dienstleistungen.

(2) Im Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen des Jahresvolkswirtschaftsplanes der Einrichtungen sind gesonderte Festlegungen zur Sicherung einer regelmäßigen Gesundheitsbetreuung der Studentinnen mit Kind zu treffen.

(3) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, zur Schaffung der notwendigen materiellen Voraussetzungen für die besondere Betreuung der Studentinnen mit Kind Sorge zu tragen und haben mit den örtlichen Organen unter Beachtung der Einweisungsrichtlinien für Kinderkrippen und Kindergärten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 4

(1) In allen Fällen der Behandlung von Problemen der Studentinnen mit Kind bzw. der werdenden Mütter, die sich im Studium befinden, ist davon auszugehen, daß sowohl die Geburtenförderung als auch der planmäßige Studienabschluß ein gesellschaftliches Anliegen ist.

(2) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen haben in geeigneter Form auf die Sektionen, Institute, Kliniken, Abteilungen bzw. Fachgruppen Einfluß zu nehmen und zu kontrollieren, daß die speziellen persönlichen Probleme der Studentinnen mit Kind bzw. der werdenden Mütter, die sich im Studium befinden, bei der Durchführung der Ausbildung beachtet werden.

(3) Auf Antrag von werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Teile des Lehr- bzw. Ausbildungsprogrammes, die sich schädlich auf den Gesundheitszustand der werdenden Mutter auswirken können, ausgesetzt werden.

(4) fiber den Antrag gemäß Abs. 3 entscheidet an Hochschulen der Direktor der betreffenden Sektion, an Fachschulen der Direktor der Fachschule, in Abstimmung mit der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

(1) Die Leiter der Sektionen der Hochschulen bzw. Abteilungen oder Fachbereiche der Fachschulen sind verpflichtet, wenn es die Studentinnen mit Kind bzw. die werdenden Mütter wünschen, eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

(2) Diese Förderungsvereinbarungen sollen enthalten:

- Maßnahmen zur Aufholung des Studienausfalles bei unvermeidbaren Versäumnissen von Lehrveranstaltungen und während der Ausbildungsabschnitte in der Praxis,
- Maßnahmen bei notwendigen Verlegungen von Prüfungen und zur Prüfungsvorbereitung,
- Maßnahmen in Anwendung der Rechtsvorschriften zum Schutze von Mutter und Kind.

(3) Bei der Ausarbeitung der Förderungsvereinbarungen sind die individuellen Studien- und Arbeitsbedingungen und die familiären Verhältnisse zu beachten.

(4) Der Abschluß der Förderungsvereinbarungen erfolgt unter Mitwirkung der jeweiligen FDJ-Leitung und Gewerkschaftsleitung.